



ANTRAG

Antrag an die 85. Bundesversammlung 2019

*Antragsteller*in: Bundesvorstand*

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

A21: Klare Mehrheiten für Wahlen, Satzungsänderung Ziffer 112

Antragstext

- 1 **Die Bundesversammlung möge beschließen:**
- 2 Die Satzung der DPSG wird wie folgt geändert:
- 3 112. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine
- 4 Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der
- 5 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keine Kandidatin/kein
- 6 Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im
- 7 dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 8 Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Begründung

Ziel dieses Antrags ist, die Handlungssicherheit bei Wahlen zu erhöhen. Wir orientieren uns dabei an den im Staatsorganisationsrecht üblichen Auslegungen der Mehrheits-Begriffe (wie sie auf die Formulierungen des Grundgesetzes angewandt werden). Mit den Streichungen der beiden Formulierungen „absolute“ und „einfache Mehrheit“ wollen wir Verwirrung bei der Durchführung von Wahlen vermeiden (s. angehängte Synopse).

Im ersten Wahlgang wird im ausformulierten Satzungstext gefordert, dass der Sieger oder die Siegerin mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Dabei handelt es sich um die einfache Mehrheit, nicht um die absolute Mehrheit. Die absolute Mehrheit wird dadurch absolut, dass bereits im Vorfeld der Wahl das zu erreichende Quorum bekannt ist. Da bei unseren Wahlen im Vorfeld nicht klar ist, wie viele Stimmen abgegeben werden und wie viele davon gültig sind, ist die Formulierung in Klammern hier falsch. Stattdessen fordert die Satzung im ausformulierten Satzungstext eine einfache Mehrheit.

Im dritten Wahlgang fordert die Satzung, dass die Siegerin oder der Sieger die meisten Stimmen auf sich vereinigt (unabhängig von weiteren Bedingungen). Dabei handelt es sich um die relative Mehrheit. Die Kandidatin oder der Kandidat muss relativ zu den anderen Kandidierenden die meisten Stimmen erhalten.

Die Formulierungen in den Klammern bieten keinen Mehrwert. Sie durch die richtigen Fachbegriffe zu ersetzen nach unserer Einschätzung ebenso wenig. Wir empfehlen daher die Streichung.

PDF

Alt	Neu
<p>112. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.</p>	<p>112. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.</p>